

# Leitlinien zur Erstellung eines Hygienekonzeptes

für Ihren Spielort, Bühne, Theaterraum etc.

## zur Vorbereitung Ihrer Veranstaltungen

Wir möchten Ihnen dazu gerne eine Hilfestellung in Form von 10 „Goldenen Regeln“ vorschlagen, die auf der Durchsicht der Corona-Verordnungen einiger Bundesländer beruhen. Wenn Sie dazu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne bei der Vorbereitung Ihres individuellen „Hygienekonzeptes“:

Rufen Sie uns einfach an unter **06201 - 87 90 70**  
oder schicken Sie uns ein Fax an **06201 - 50 70 82**  
oder eine Mail mit Ihren Fragen an: **theater@dtver.de**

Sie benötigen ein von Ihnen erstelltes **Hygienekonzept** zur Planung, Vorbereitung und vor allem Durchführung einer konkreten Veranstaltung, d. h. Theateraufführung.

>> **Definition:** Eine **Veranstaltung** wird verstanden als ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung (Theateraufführung) in der **Verantwortung** einer Veranstalterin/eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. **Als Veranstalter haben Sie die Verantwortung!**

Als Mindestregeln für Theateraufführungen empfehlen wir Ihnen die Einhaltung der folgenden „**10 Gebote**“:

**1)** Erstellung eines **schriftlichen Hygienekonzeptes**, das Sie auf Anforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Gesundheitsamtes vorweisen müssen. Sie müssen sich dieses Konzept in der Regel nicht vorab genehmigen lassen (außer im Freistaat Sachsen). Es gelten für das „Hygienekonzept“ keine Formvorschriften, außer dass es schriftlich verfasst werden sollte. Und Sie sollten dabei alle Punkte berücksichtigen, die vor, während und nach einer Veranstaltung die Sicherstellung der Hygieneregeln bei Besuchern, Akteuren und Mitarbeitern, also bei allen anwesenden Personen, garantieren können. **Alle folgenden Punkte sollten in einem solchen Hygienekonzept enthalten und beschrieben sein.**

**2)** Festlegung eines **Programmes** für die Veranstaltung: Das dürfte eher dem Standard des Geschäftes von Theateraufführungen entsprechen. Das Programm muss im Vorhinein festgelegt worden sein, darf also nicht erst am Tag der Veranstaltung oder bei Beginn der Aufführung bekannt gegeben werden. Auch das dürfte bei Ihnen der Normalfall sein. Denken Sie daran, dass es leichter ist, ohne Pausen oder Unterbrechungen, in denen sich die Besucher bewegen können oder müssen, durchzuspielen. Das dient dem Social Distancing!

**3) Zuweisung von festen Plätzen** an die einzelnen Besucher der Aufführung, wobei während der Veranstaltung die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 m** in jede Richtung zwischen zwei benachbarten Personen sicher gestellt werden muss. Am besten ist es, falls eine feste Bestuhlung vorhanden ist, die frei zu haltenden Plätze zu sperren oder als nicht belegbar zu kennzeichnen. Natürlich schränkt das die Aufnahmekapazitäten Ihres Zuschauerraumes deutlich ein und reduziert Ihre Einnahmemöglichkeiten.

Bitte beachten Sie dabei die Obergrenzen, die für Besucherzahlen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich festgelegt sein können. In Baden-Württemberg sind z. B. ab Anfang August Teilnehmerzahlen bis zu 500 Besuchern möglich. Hierbei handelt es sich (in Baden-Württemberg) um **Netto-Besucherzahlen**, d. h. andere Teilnehmende wie Schauspieler oder Personal sind nicht mit zu zählen.

**4) Regelung von Personenströmen** durch Hinweise, die auch den einzuhaltenden Mindestabstand erkennbar machen. Sie kennen die „Sperrlinien“ schon aus dem Einzelhandel und aus anderen öffentlichen Bereichen. So sollten Sie auch vorgehen. Außerdem sollten Sie nach Möglichkeit „Einbahnstraßen“-Verkehre schaffen und kennzeichnen. Damit die Besucher sich auch unter Einhaltung des Mindestabstandes bewegen können. Die Besucher müssen Mund-Nasen-Masken während der Bewegung in den Räumen tragen und dürfen erst auf ihren Plätzen die Masken abnehmen.

**Tip:** Halten Sie zum Erwerb Mund-Nasen-Masken bereit, die Sie Besuchern ggf. anbieten oder auch an diese verkaufen können.

**5) Regelmäßige Lüftung** und Wartung der Lüftungsanlagen, falls vorhanden. Das dürfte für Freilichtbühnen die geringste Schwierigkeit darstellen. Alle anderen Aufführungsräume sind darauf hin zu prüfen. Wenn Sie Belüftungstechnik einsetzen, muss diese in einwandfreiem Zustand und gewartet sein! Während einer Aufführung müssen Sie nicht dauerlüften. Wenn aber zwei Veranstaltungen hintereinander oder Ihre Aufführung nach einer anderen Vorveranstaltung statt findet, muss dazwischen „ausreichend“ gelüftet worden sein.

**6) Regelmäßige Reinigung** von Oberflächen in allen Kontaktbereichen, also von der Türklinke oder dem Türgriff über die Armlehne bis hin zu Garderoben-Chips und Sanitäranlagen. Es wird keine Reinigungsfrequenz vorgeschrieben, aber die Desinfektionsmöglichkeiten müssen im Rahmen Ihrer Reinigungsaktivitäten genutzt werden. Stationäre Desinfektionsmittel-Spender und Reinigungstücher für die Besucher sind natürlich auch hilfreich.

**7) Sie müssen bestimmte Daten Ihrer Besucher** erfassen und auch aufbewahren. Dieses Thema der **Datenverarbeitung** ist klar neben den weiterhin gültigen Datenschutzbestimmungen der entsprechenden Gesetze geregelt. Wir empfehlen Ihnen, die relevanten Daten bereits im Zuge des Kartenvorverkaufs zu erfassen oder spätestens bei Zutritt in den Aufführungsraum die Besucher sich in ausliegende Listen eintragen zu lassen.

Erfasst werden müssen neben dem **Vornamen und Namen** die **Anschrift**, das **Datum der Anwesenheit** und eine Tel.-Nr. (soweit vorhanden). Diese Daten müssen ab dem Datum der Veranstaltung vier Wochen lang aufbewahrt werden, damit sie den Gesundheitsämtern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, um erforderliche Kontaktnachweise führen zu können. Nach dieser Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen sind die so erhobenen Daten zu löschen bzw. die Datenträger (z. B. Listen) zu vernichten.

**8)** Sie werden als Veranstalter auch zur „Gesundheitspolizei“. So müssen Sie etwa von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Besuchern sogar den **Zutritt verweigern**, wenn Sie Personen mit etwaigen Corona-Symptomen erkennen. Für bereits mit dem Covid-19-Virus infizierte Personen besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot!**

Sie müssen aber keine medizinischen Befunde erheben, z. B. Körpertemperatur mit einem Infrarotthermometer messen. Sie müssen auch keine Corona-Tests im Vorfeld einer Veranstaltung durchführen. Es wäre aber legitim, die Besucher nach möglichen Symptomen zu befragen, z. B. wenn jemand stark hustet oder davon erzählt, dass Beeinträchtigungen des Riechens oder Schmeckens vorliegen. Auch für Personen, die von Kontakten zu Corona-Infizierten erzählen, die sie innerhalb der letzten 14 Tage getroffen haben, besteht ein **Zutrittsverbot**.

**9)** Für **Mitarbeiter und Personal** oder alle Personen, die keine Besucher sind und die in Ihrem Verantwortungsbereich als Veranstalter stehen, müssen Sie die arbeitsschutzrechtlichen Vorkehrungen und Absicherungen treffen: **Die allgemein bekannten AHA-Regeln gelten für alle!** Also auch das gesamte Bühnenpersonal hat sich daran zu halten. Voraussetzung sind die Umsetzung von Mindestabständen und Hygienekonzepten für die Theater, sowohl vor der Bühne (Zuschauer), auf und hinter der Bühne (Schauspieler\*innen und Bühnengewerke wie Maske, Requisite, Technik), als auch beim Proben. Die Schauspieler müssen aber bei der Aufführung keine Masken tragen, und auch bei den Proben nicht, wenn die Mindestabstände eingehalten werden. Als Faustregel gilt dabei, um den Mindestabstand in alle Richtungen einhalten zu können: **10 qm pro Person!** Das sind 3 m x 3 m plus 1 qm für die Person selbst.

Die gesetzliche Unfallversicherung VBG hat speziell für **Bühnenpersonal** mehrere „branchenspezifische Handlungshilfen“ veröffentlicht – so u. a. für den Bereich „Ausstattung“ und für den Bereich „Proben und Vorstellungsbetrieb“: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

>>Die **Handlungshilfe für den Proben- und Vorstellungsbetrieb** und für **Ausstattungen** (Stand: 09.07. bzw. 14.05.2020) der VBG können dort als PDF herunter geladen werden.

**10)** Als letzten Punkt empfehlen wir Ihnen, **aufmerksam und umsichtig** zu bleiben. Aufmerksam gegenüber den Besuchern, den Behörden, den Mitarbeitern und damit allen Personen, die direkt beteiligt und persönlich anwesend sind. Nehmen Sie die Sache nicht auf die leichte Schulter und denken Sie an die Vorsichtsmaßnahmen und Einschätzungen der Fachleute, also vor allem der Virologen. Gehen Sie sachlich mit dem Thema um und vermeiden Sie Unsicherheit. Und sichern Sie sich ab durch die Erstellung und Anwendung Ihres **Hygienekonzepts**.